

Feuerwehrgebührensatzung

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), jeweils in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602), sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baunatal in ihrer Sitzung vom 26.06.2023 folgende

Feuerwehrgebührensatzung

beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Die der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baunatal bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit nicht nach § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG Gebührenfreiheit besteht. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,
 1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
 2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 Hessisches Gesetz über

die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gilt entsprechend.

4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
 6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat,
 7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Falschalarm auslöst,
 8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von Pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (PflAbfV) vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.
- (2) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,
1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
 2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
 3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde, insbesondere bei Falschalarmen durch
 - a) Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind,
 - b) Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden,
 4. der Leistungserbringer im Rettungsdienst oder beim Krankentransport, wenn dieser sich zur Erfüllung seines Rettungsdienst-

oder Krankentransportauftrages der
Unterstützung der Feuerwehr bedient,

5. die Fahrzeughalterin oder der
Fahrzeughalter, wenn die Fehlfunktion des
auf dem 112-Notruf basierenden
bordeigenen eCall-Systems in
Kraftfahrzeugen deren Betrieb zugeordnet
werden kann,
 6. die Betreiberin oder der Betreiber eines
TPS-eCall-Systems, wenn technisch
bedingte Falschalarme oder böswillige
Alarme im Rahmen eines TPS-eCall-
Notrufes durch Dritte übermittelt werden,
 7. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der
Rechtsträger der anderen Behörde,
 8. die Person, die die Feuerwehr
missbräuchlich – ohne hinreichenden
Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig –
angefordert hat.
- (3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheits-
diensten sind die Ausrichter von
Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch
eines Brandes eine größere Anzahl von
Menschen gefährdet wäre (z. B.
Versammlungen, Ausstellungen, Theater-
aufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen,
Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als
Gesamtschuldner.
- (5) Die Geltendmachung von Ansprüchen auf
zivilrechtlicher Basis bleibt davon unberührt.

§ 3 Grundlagen der Gebührenbemessung

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser
Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes
Gebührenverzeichnis, welches als Anlage
Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der
Gebühr errechnet sich nach der
aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten
Material, nach Art und Anzahl des
eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und
Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und
Einrichtungen.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für
Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die
Gebühren je angefangene 15 Minuten
berechnet.
- (3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit
von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes
zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im
Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr
durch die Leitstelle, spätestens mit dem
Ausrücken. Er ist mit Rückkehr zur
Feuerwache zuzüglich der ggf. für die

Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit
notwendigen Zeit beendet. Sind die
eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder
Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits
zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder
kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz
nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende
Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit
Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist
beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort
verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit
wiederhergestellt ist.

- (4) Für die Berechnung der Gebühr für den
Brandsicherheitsdienst (§ 2 Abs. 3) wird der
Zeitraum ab den Dienstantritt bis zum
abschließenden Kontrollgang zugrunde
gelegt.
- (5) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden
und des davon bei der Gebührenberechnung
zu berücksichtigendem Personals sowie der
Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen
Ermessen der Feuerwehr.

§ 4 Auslagen

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich
entstandenen Höhe zuzüglich eines
Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von
10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt
insbesondere für Lieferungen und Leistungen
von Dritten, Fremdpersonal und -gerät,
Ölbindemittel, Säurebindemittel,
Schaummittel und die Entsorgung.
- (2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr
als vier Stunden, so sind nach Ablauf von je
vier Stunden für jeden eingesetzten
Feuerwehrangehörigen Verpflegungsaus-
lagen zu erstatten.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren
entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der
Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit
dem Ausrücken.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen
entsteht mit der Aufwendung des zu
erstattenden Betrages.
- (3) In anderen Fällen entsteht die
Gebührenschild, soweit ein Antrag oder eine
Beauftragung notwendig ist, mit dessen
Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit der
Beendigung der gebührenpflichtigen
Amtshandlung.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden
durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die
Gebührenschild wird einen Monat nach der

Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 7 Härtefälle

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

§ 8 Allgemeine Schadenslagen aufgrund von Naturereignissen

Kommt es aufgrund eines Naturereignisses, insbesondere durch Überschwemmung, Hochwasser, Starkregen, Hagel- oder Sturmschäden, zu einer Schadenslage im gesamten Stadtgebiet oder in einem Stadtteil, kann der Magistrat das Vorliegen einer allgemeinen Schadenslage im Sinne des § 61 Abs. 5 S. 3 HBKG feststellen. Wurde eine allgemeine Schadenslage festgestellt, so kann der Magistrat bei Einsätzen, die ausschließlich auf diese allgemeine Schadenslage zurückzuführen sind, von der Erhebung von Gebühren absehen.

§ 9 Sicherheitsleistungen

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baunatal vom 10.12.2018 – gültig ab 20.12.2018 - außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Baunatal, 27.06.2023

DER MAGISTRAT DER STADT BAUNATAL

Manuela Strube
Bürgermeisterin